

S 4 Satzungsänderung § 8 und § 9 - Kleiner Parteitag / Parteirat

Antragsteller*in: Sven Gebhardt (KV Flensburg), Eka von Kalben (KV Pinneberg) Jörn Pohl (KV Kiel), Anna Tranziska (KV Pinneberg), Dörte Schnitzler (KV Kiel) (alle AG Satzungsreform)

Tagesordnungspunkt: Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Der Landesparteitag möge beschließen § 8 zu streichen, sowie § 9 wie folgt zu
2 ändern.

3 **NEU:**

4 **§ 9 – Parteirat –**

5 (1) Der Parteirat dient der Koordination der Arbeit zwischen den Gremien des
6 Landesverbandes, den Kreisverbänden, den Fraktionen, und Regierungsmitgliedern.
7 Zwischen den Sitzungen des Landesparteitages entwickelt er politische Strategien
8 und Initiativen im Sinne der Beschlüsse des Parteitags und berät den
9 Landesvorstand bei seiner Arbeit.

10 (2) Der Parteirat kann auf mehrheitlichen Beschluss interne Stellungnahmen
11 gegenüber den Gremien und Gliederungen der Partei abgeben oder sich im Rahmen
12 der Beschlusslagen des Landesparteitages öffentlich äußern, insbesondere wenn
13 tagespolitische Ereignisse dies erforderlich machen. Der Parteirat übernimmt
14 nicht die formalen Aufgaben des Landesparteitages nach § 7.

15 (3) Der Landesvorstand ist dem Parteirat jederzeit rechenschaftspflichtig.

16 (4) Der Parteirat besteht aus:

17 1. 18 vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern. Unter ihnen sollen alle
18 Regionen des Landes vertreten sein.

19 2. Zwei vom Landesparteitag auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND Schleswig-
20 Holstein gewählten Mitgliedern, die Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SH
21 sein müssen.

22 3. Drei stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstands.

23 Die Trennung von Amt und Mandat findet auf bis zu sieben Mitglieder des
24 Parteirates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder
25 Gemeinderäten sind von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen. Für den
26 Parteirat gilt die Mindestquotierung.

27 (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl
28 ist möglich. Die Mitglieder des Parteirates werden auf demselben Landesparteitag
29 wie der Landesvorstand gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese
30 nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt
31 erlischt mit diesem Amt. Die gewählten Mitglieder des Parteirates können vom

32 Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden,
33 jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

34 (6) Der Parteirat tagt in der Regel monatlich sowie bei Bedarf. Er wird vom
35 Landesvorstand mit einer Frist von sieben Tagen einberufen. Er ist unverzüglich
36 unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder des
37 Parteirates dies verlangen. In der Tagesordnung sind Anliegen von Mitgliedern
38 oder Gremien der Partei angemessen zu berücksichtigen.

39 (7) Der Parteirat ist beschlussfähig wenn und solange mindestens die Hälfte der
40 Mitglieder anwesend sind.

41 (8) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

42 **ALT:**

43 **§ 9 – Parteirat -**

44 (1) Der Parteirat berät den Landesvorstand, er dient der Koordination der Arbeit
45 zwischen den Gremien des Landesverbandes, den Fraktionen, den Kreisverbänden und
46 Regierungsmitgliedern. Zwischen den Sitzungen des Kleinen Parteitages plant und
47 entwickelt er politische Initiativen und formuliert gemeinsame Grundsätze für
48 die Arbeit des Landesverbandes, der Fraktion oder im Bund. Zur Erfüllung seiner
49 Aufgaben kann der Parteirat im Rahmen der Beschlusslage von Landesparteitag und
50 Kleinen Parteitag Beschlüsse fassen.

51 (2) Der Parteirat besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und weiteren
52 14 vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern. Dabei sollen möglichst alle
53 Regionen des Landesverbandes vertreten sein. Die Trennung von Amt und Mandat
54 findet auf bis zu sechs Mitglieder des Parteirates keine Anwendung.
55 MandatsträgerInnen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von
56 der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen. Für den Parteirat gilt die
57 Mindestquotierung. Die GRÜNE JUGEND ist im Landesparteirat mit zwei Mitgliedern
58 vertreten.

59 (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl
60 ist möglich. Die Mitglieder des Parteirates werden auf demselben Landesparteitag
61 gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der
62 laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt.
63 Die gewählten Mitglieder des Parteirates können vom Landesparteitag insgesamt
64 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund
65 eines Dringlichkeitsantrages.

66 (4) Mitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen
67 Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können nicht Mitglied im
68 Parteirat sein.

69 (5) Der Parteirat tagt in der Regel monatlich sowie bei Bedarf. Er wird vom
70 Landesvorstand einberufen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der
71 Bestätigung durch den Kleinen Parteitag bedarf.

Begründung

Auf dem Landesparteitag am 24.3.2019 wurde die Arbeitsgruppe „Satzungsreform“ beauftragt, unter anderem die

„4. Kompetenzverteilung zwischen Kleinem Parteitag und Parteirat,“

zu überarbeiten.

Der Kleine Parteitag hat in der Vergangenheit selten bis gar nicht getagt. Der Parteirat tagt in der Regel monatlich und de facto wurde der Kleine Parteitag schon sehr lange nicht mehr einberufen. Dies vor Augen hat sich die Arbeitsgruppe nach langer und intensiver Debatte einvernehmlich dazu entschlossen, den Vorschlag zu machen, den Kleinen Parteitag aufzulösen. Dies schafft Klarheit zwischen dem Kleinen Parteitag und dem Parteirat, die bis jetzt sehr ähnliche Aufgabenbeschreibungen hatten. Durch die Reform werden sowohl der Landesparteitag als auch der Parteirat gestärkt. Wir denken, dass bei essenziellen die Partei betreffenden Entscheidungen, sowohl der Parteirat, also auch der Landesvorstand immer eher einen außerordentlichen Landesparteitag einberufen würden, als eine Entscheidung zu treffen. Ein außerordentlicher Landesparteitag lässt sich dabei ebenso schnell einberufen wie derzeit ein Kleiner Parteitag.

Bezüglich der Zusammensetzung des Parteirates ergibt sich insbesondere eine Fragestellung: wie kann eine Repräsentanz der Kreisverbände und insgesamt ein möglichst ausgewogenes Verhältnis bezüglich der Zusammensetzung des Parteirates sichergestellt werden, dass alle zu berücksichtigenden Interessen bestmöglich abbildet. Ein starres Delegiertenprinzip nach Kreiszugehörigkeit erscheint nicht praktikabel, da jeder Kreisverband wieder 2 Delegierte entsenden müsste, um die Quotierung sicher zu stellen. Das wäre dann wieder das Modell des Kleinen Parteitages.

Daher haben wir die gesetzten Mitglieder des Landesvorstandes auf 3 Plätze halbiert. Gleichzeitig haben wir die Zahl der frei zu wählenden Mitglieder auf 18 erhöht. Wir setzen dabei auf die Gesamtverantwortung des Landesparteitages bei den Wahlen der Mitglieder des Parteirates, möglichst alle Kreisverbände und regionale Interessen bestmöglich zu berücksichtigen. Dies wird im Besonderen dann erleichtert, wenn die Kandidat*innen aus den einzelnen Kreisverbänden in Zukunft mit Voten ausgestattet werden, so dass die Delegierten eine entsprechende Entscheidungsgrundlage haben.

Das Grundproblem an diesem Punkt ist, wie bei allen Satzungsfragen, dass oft nicht alle Aspekte, Eventualitäten und Interessenlagen in einer Satzung abgebildet werden können. Wir setzen besonders in diesem Punkt auf die Verantwortung der einzelnen Delegierten und nicht auf weitere Regelungen.